

## Teilpensionierung - steuerrechtliche Zulässigkeit von Kapitalleistungen aus Vorsorge

### 1. Voraussetzungen

Eine schrittweise Pensionierung (Teilpensionierung) mit gestaffelter Auszahlung des Alterskapitals wird steuerlich grundsätzlich anerkannt. Es müssen aber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (kumulativ):

- Der Beschäftigungsgrad muss massgeblich und dauerhaft reduziert werden.
- Der Lohn muss ebenfalls entsprechend reduziert werden.
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im entsprechenden Reglement verankert sein.

Für eine steuerliche Anerkennung sind zudem die folgenden Eckwerte einzuhalten:

- Damit eine Reduktion des Beschäftigungsgrades als massgeblich gilt, muss die Reduktion mindestens 20 % betragen.
- Beim letzten Teilpensionierungsschritt muss vor der endgültigen Erwerbsaufgabe noch ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % vorhanden sein.
- Bei mehreren Teilpensionierungsschritten dürfen maximal drei Kapitalbezüge getätigt werden.

Bei der direkten Bundessteuer werden mehr als drei Kapitalbezüge für die Bestimmung des Steuersatzes zusammengerechnet. Aufgrund des proportionalen Steuersatzes erübrigt sich dies bei den Staats- und Gemeindesteuern.

### 2. Beispiele

#### 2.1. Beispiel 1 (ausgehend von 100 % Beschäftigungsgrad)

- Alter 63: Teilpensionierung
- Reduktion auf 70 % Beschäftigungsgrad
  - Kapitalbezug im Umfang von 30 % des Altersguthabens
- Alter 64: Teilpensionierung
- Reduktion auf 50 % Beschäftigungsgrad
  - Kapitalbezug im Umfang von 20 % des Altersguthabens
- Alter 65: Teilpensionierung
- Reduktion auf 30 % Beschäftigungsgrad
  - Kapitalbezug im Umfang von 20 % des Altersguthabens
- Alter 66: Definitive Erwerbsaufgabe und Pensionierung
- Das restliche Altersguthaben muss als Rente bezogen werden, da bereits drei Kapitalbezüge erfolgt sind.

---

**2.2. Beispiel 2 (ausgehend von 100 % Beschäftigungsgrad)**

Alter 63: Teilpensionierung

- Reduktion auf 70 % Beschäftigungsgrad
- Kapitalbezug im Umfang von 30 % des Altersguthabens

Alter 64: Teilpensionierung

- Reduktion auf 40 % Beschäftigungsgrad
- Kapitalbezug im Umfang von 30 % des Altersguthabens

Alter 65: Definitive Erwerbsaufgabe und Pensionierung

- Beschäftigungsgrad 0 %
- Kapitalbezug des restlichen Altersguthabens.